

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der öffentlich- rechtlich bereitgestellten Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017

Aufgrund der

- § 7 und § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW, S. 712),
- des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93),
- des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW.S 97) und
- des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S.528),

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 29.08.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Unterkunfts- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

a) § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz sind nicht gebührenpflichtig. Die Unterkunfts- und Heizkosten werden als Sachleistung zur Verfügung gestellt.
Der Kostenersatz nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz bleibt hiervon unberührt (s. Absatz 5).***

b) In § 8 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

- (5) Von Personen, die zum Ersatz der Kosten für die Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet sind und Empfänger von Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, die über Einkommen und / oder Vermögen verfügen, sind die Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend der §§ 8 und 9 dieser Satzung zu erstatten, soweit Einkommen und / oder Vermögen vorhanden sind. Die monatliche Kostenerstattung ist dabei begrenzt auf den Betrag, um den***

das Einkommen bzw. das Vermögen einen Anspruch auf laufende Leistungen übersteigt.

§ 2

Die Anlage 1 der Satzung (Standorte der Unterkünfte) wird wie folgt aktualisiert:

Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der öffentlich-rechtlich bereitgestellten Unterkünfte			
Standort	Kategorie 1a	Kategorie 1b	Kategorie 2
Am Getreidespeicher 21	X		
Am Getreidespeicher 23	X		
Eichendorffweg 37	X		
Wormersdorfer Str. 31	X		
Wohncontaineranlage Schornbuschweg 2 - 6		X	
Heeg 6			X
Eichenstr. 3, Ramershoven			X
Gymnasiumstr. 34			X
Junkergasse 11			X
Koblenzer Str. 47			X
Tomberger Str. 58			X
Tomberger Str. 60			X

§ 3

Die Anlage 2 der Satzung (Höhe der Benutzungsgebühren) wird wie folgt geändert:

pro qm / Monat	Kategorie 1 a	Kategorie 1 b	Kategorie 2
Grundgebühr	2,61 €	14,49 €	9,43 €
Heiz- und Verbrauchsgebühr	2,63 €	3,26 €	2,74 €
Summe Benutzungsgebühr	5,24 €	17,75 €	12,17 €

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NW

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, den 01.09.2022

Ludger Banken
Bürgermeister